

6. April 1858.

eingeworbenen werden, nimmlich zum Aufsicht  
zu nehmen.

### Beschluss

betreffend Aufsetzung eines Kredit zur Fortfüh-  
rung des Gemeinwohlwesens.

Der Große Rath

auf den Antrag des Regierungsraths  
beschließt:

Es wird dem Regierungsrath für nächstem Jahr  
ein jährlicher Kredit von Franken 500 bewilligt  
zur Annahmung für Habung und Fortführung  
des Gemeinwohlwesens, namentlich im Anse-  
hung der Aufstellung zu unterstützen,  
welche von einem zweckmäßig organisierten  
Gemeinwohl- und Gesundheitsverein ausgehen.

Wahl d. Herrn Dr. G. G. G. G.  
M. G. G. G. G. G. G. G. G. G. G.  
des Oberrathes.

Zu diesem Entschlussem des Oberrathes  
von der Stelle des von demselben Herrn G. G. G. G.  
von Hillmann wird im Jahr 1858 mit  
75 von 131 Stimmen genehmigt:

Herrn Dr. G. G. G. G. G. G. G. G. G. G.  
von Zürich.